

- Einladung zum Seminar
Dienstreisen
- Umsatzsteuer: Geplante Überarbeitung der Anweisung des GFD im Bereich der Immobilien
- Umsatzsteuer-Kontrollmeldungen: Struktur und Format
- Grundlegende Novelle des Buchführungsgesetzes
- Herausgabe des BEPS-Abschlussberichts: Gesamtperspektive
- Lohnsteuereinbehalt bei Arbeitnehmern, die Steuerausländer sind
- Neue Verpflichtungen im Zusammenhang mit Dienstreisen nach Österreich
- Kontakte

German Desk report

Deloitte Tschechische Republik

German Desk Report Februar 2016

- **Einladung zum Seminar Dienstreisen**
- Umsatzsteuer: Geplante Überarbeitung der Anweisung des GFD im Bereich der Immobilien
- Umsatzsteuer-Kontrollmeldungen: Struktur und Format
- Grundlegende Novelle des Buchführungsgesetzes
- Herausgabe des BEPS-Abschlussberichts: Gesamtperspektive
- Lohnsteuereinbehalt bei Arbeitnehmern, die Steuerausländer sind
- Neue Verpflichtungen im Zusammenhang mit Dienstreisen nach Österreich
- Kontakte

Einladung zum Seminar Dienstreisen

Gerne machen wir Sie auf eine Veranstaltung aufmerksam, die wir gemeinsam mit der Tschechisch-Deutschen Industrie- und Handelskammer am 23. Februar vormittags in Pilsen durchführen:

Dienstreisen aus der Tschechischen Republik nach Deutschland – Fallstricke bei Steuern und Sozialversicherung

Zu näheren Angaben zu Zeit, Ort und Anmeldung führt Sie der folgende Link (in tschechischer Sprache): Seminar [Dienstreisen Pilsen 23. Februar](#)

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
Jörg Wiederhold

Joerg Wiederhold
Partner, Leader German Desk



- Einladung zum Seminar Dienstreisen
- **Umsatzsteuer: Geplante Überarbeitung der Anweisung des GFD im Bereich der Immobilien**
- Umsatzsteuer-Kontrollmeldungen: Struktur und Format
- Grundlegende Novelle des Buchführungsgesetzes
- Herausgabe des BEPS-Abschlussberichts: Gesamtperspektive
- Lohnsteuereinbehalt bei Arbeitnehmern, die Steuerausländer sind
- Neue Verpflichtungen im Zusammenhang mit Dienstreisen nach Österreich
- Kontakte

Umsatzsteuer: Geplante Überarbeitung der Anweisung des GFD im Bereich der Immobilien

Das Umsatzsteuergesetz wird ab diesem Jahr voraussichtlich neue Vorgehensweisen dazu enthalten, wie festzustellen ist, ob die Übertragung einer bestimmten Immobilie von der MwSt. befreit werden kann. Mithilfe einer Anweisung hat das Generalfinanzdirektorat (GFD) vor klarzustellen, wie die Begriffe „wesentliche Bauänderung“ („podstatná změna stavby“), „Baugrundstück“ („stavební pozemek“), „Verwaltungsakt“ („správní úkon“) oder „Funktionseinheit“ („funkční celek“) zu interpretieren sein werden.

Das Generalfinanzdirektorat präsentierte den vorläufigen Entwurf der zu überarbeitenden Anweisung Ende September. Aus den darauffolgenden Diskussionen ging hervor, dass dieser Entwurf wahrscheinlich noch relativ umfassend überarbeitet wird.

- Einladung zum Seminar Dienstreisen
- Umsatzsteuer: Geplante Überarbeitung der Anweisung des GFD im Bereich der Immobilien
- **Umsatzsteuer-Kontrollmeldungen: Struktur und Format**
- Grundlegende Novelle des Buchführungsgesetzes
- Herausgabe des BEPS-Abschlussberichts: Gesamtperspektive
- Lohnsteuereinbehalt bei Arbeitnehmern, die Steuerausländer sind
- Neue Verpflichtungen im Zusammenhang mit Dienstreisen nach Österreich
- Kontakte

Umsatzsteuer-Kontrollmeldungen: Struktur und Format

Am 17. Juli 2015 veröffentlichte die Finanzverwaltung auf ihrer Website die XML-Struktur des Formulars für die Kontrollmeldung. Die veröffentlichte Struktur wurde zuletzt am 17. Dezember 2015 aktualisiert. Sie stellt eine technische Spezifizierung für Entwickler dar, die Instrumente für die Vorbereitung der Kontrollmeldung entwickeln, zum Beispiel für Lieferanten der Buchhaltungssysteme oder spezialisierter Steuersysteme.

Ab 1. Januar 2016 sind die Mehrwertsteuer-Zahler verpflichtet, in der Kontrollmeldung für jeden aufzunehmenden Geschäftsvorfall Details ihrer Aufzeichnungen zur MwSt. auszuweisen. Der Steuerverwalter wird für die Steuerprüfung ein sehr starkes Instrument haben, denn ihm werden viele Informationen in elektronischer Form zur Verfügung stehen. Diese Informationen zu analysieren, wird die Aufgabe des neu entstandenen analytischen IT-Zentrums sein. Die Finanzbehörden können zum Beispiel Trends und Daten vergleichen, Abweichungen in Berichten des jeweiligen Zahlers im Vergleich zu ähnlichen Gesellschaften finden und somit Untersuchungsgegenstände für steuerliche Prüfungen zielgerichteter identifizieren. Der Ausweis der Daten in der Kontrollmeldung stellt hohe Ansprüche an ihre Qualität in den Buchhaltungssystemen. Es handelt sich vor allem um die Steuernummer des Geschäftspartners, die Nummer des steuerlichen Belegs, das Datum, zu dem die Steuererklärungspflicht besteht, den Code des Steuerregimes von Leistungen im Falle der Umkehrung der Steuerpflicht usw. Nachfolgend stellen wir einige der häufigsten bei der Vorbereitung auf die Kontrollmeldung zu lösenden Probleme dar:

Die Nummer des steuerlichen Belegs ist genau in dem Format wiederzugeben, in dem sie auf dem Beleg angeführt wird, d. h. samt der Sonderzeichen wie Schrägstrich, Gedankenstrich, Führungsnullen oder Führungsbuchstaben. Es handelt sich dabei nicht um ein variables Symbol, das Gesellschaften heutzutage in vielen Fällen zur Identifizierung des Steuerbelegs benutzen, weil es für die automatische Zuordnung der Zahlungen erforderlich ist. Die Bezeichnung von Rechnungen, die für die Kontrollmeldung notwendig ist, wird in die Buchhaltungssysteme zurzeit in der Regel nicht eingetragen.

Eine weitere Information, die in der Kontrollmeldung angeführt werden muss, ist das Datum, zu dem die Steuererklärungspflicht besteht („DPPD-Datum“). Auch in diesem Fall ist nicht gesagt, dass das bestehende Buchhaltungssystem und die Rechnungsverfahren den Anforderungen genügen, z. B. kann eine Zelle zum Verfolgen des DPPD-Datums fehlen, oder dieses Datum wird nicht im Einklang mit den MwSt.-Prinzipien festgelegt.



German Desk Report

Februar 2016

- Einladung zum Seminar Dienstreisen
- Umsatzsteuer: Geplante Überarbeitung der Anweisung des GFD im Bereich der Immobilien
- **Umsatzsteuer-Kontrollmeldungen: Struktur und Format**
- Grundlegende Novelle des Buchführungsgesetzes
- Herausgabe des BEPS-Abschlussberichts: Gesamtperspektive
- Lohnsteuereinbehalt bei Arbeitnehmern, die Steuerausländer sind
- Neue Verpflichtungen im Zusammenhang mit Dienstreisen nach Österreich
- Kontakte

Schon jetzt besteht die Pflicht, bei empfangenen Leistungen die Steuernummer der Lieferanten aufzuzeichnen. Mit der Einführung der Kontrollmeldung entsteht die Pflicht, auch die Steuernummer von Abnehmern erbrachter Leistungen auszuweisen. In der Praxis kann es vorkommen, dass die Stammdaten der Geschäftspartner nicht regelmäßig im VIESystem, beziehungsweise durch Abgleich mit den Informationen über die Steuerzahler, die auf der Website der Finanzverwaltung veröffentlicht werden, überprüft werden. Das kann Komplikationen beim Einreichen der Kontrollmeldung bereiten und vermeidbare Kontrollen seitens des Steuerverwalters nach sich ziehen.

Aus Vorstehendem ist ersichtlich, dass die Einführung der Kontrollmeldung eine grundlegende Auswirkung auf den gesamten MwSt.-Bereich haben wird, und zwar nicht nur aus der Sicht des Buchhaltungssystems, sondern vornehmlich aus der Sicht des Rechnungslegungsverfahrens, der Prozesse und der Methodik. Es ist nicht möglich, sich darauf zu verlassen, dass der Lieferant des Buchhaltungssystems die Schwachstellen der Kontrollmeldung mit der Installation einer neuen Version des Buchhaltungssystems vollkommen beseitigen wird.

Mehr über die Kontrollmeldung und die Möglichkeiten, sich auf diese vorzubereiten, finden Sie unter: www.kontrolni-hlaseni-snadno.cz

- Einladung zum Seminar Dienstreisen
- Umsatzsteuer: Geplante Überarbeitung der Anweisung des GFD im Bereich der Immobilien
- Umsatzsteuer-Kontrollmeldungen: Struktur und Format
- **Grundlegende Novelle des Buchführungsgesetzes**
- Herausgabe des BEPS-Abschlussberichts: Gesamtperspektive
- Lohnsteuereinbehalt bei Arbeitnehmern, die Steuerausländer sind
- Neue Verpflichtungen im Zusammenhang mit Dienstreisen nach Österreich
- Kontakte

Grundlegende Novelle des Buchführungsgesetzes

Am 10. September 2015 wurde in der Gesetzessammlung unter der Nr. 221/2015 Slg. die Novelle des Buchführungsgesetzes veröffentlicht, die am 1. Januar 2016 in Kraft trat.

Das Hauptziel der Novelle war die Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen (weiterhin nur die „Richtlinie“) in das Buchführungsgesetz. Die Richtlinie ersetzt faktisch die sog. vierte und siebte Buchführungsrichtlinie des EP und des Rates. Das Hauptziel der Richtlinie war es, die Verwaltungslasten zu senken und das unternehmerische Klima insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zu verbessern.

Die umfassende Novelle des Buchführungsgesetzes, die am 1. Januar 2016 in Kraft trat, bringt vornehmlich folgende Änderungen mit sich:

1. Festlegung des „Unternehmens von öffentlichem Interesse“

Gegenwärtig findet sich die Definition der Unternehmen von öffentlichem Interesse im Gesetz Nr. 93/2009 Slg. über die Wirtschaftsprüfer. Ab 1. Januar 2016 ist die überarbeitete Definition in der Novelle des Buchführungsgesetzes zu finden.

Als Unternehmen von öffentlichem Interesse werden die folgenden Wirtschaftseinheiten betrachtet:

- a. eine Wirtschaftseinheit mit Sitz in der Tschechischen Republik, die eine Handelsgesellschaft und Emittent von Investitionswertpapieren, die zum Handel auf dem regulierten europäischen Markt zugelassen sind, ist,
- b. eine Wirtschaftseinheit mit Sitz in der Tschechischen Republik, die eine Bank, Sparkassen- und Kreditgenossenschaft, Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaft, Pensions- oder Krankenkasse ist.

2. Die Einführung der Kategorisierung der Wirtschaftseinheiten

Das Gesetz unterscheidet Wirtschaftseinheiten in den Größen mikro, klein, mittel und groß. Das Einordnen der jeweiligen Wirtschaftseinheit in die gegebene Kategorie hängt vom Erreichen oder Überschreiten festgelegter Kriterien, die in der nachstehenden Tabelle angeführt sind, ab:



German Desk Report

Februar 2016

- Einladung zum Seminar Dienstreisen
- Umsatzsteuer: Geplante Überarbeitung der Anweisung des GFD im Bereich der Immobilien
- Umsatzsteuer-Kontrollmeldungen: Struktur und Format
- **Grundlegende Novelle des Buchführungsgesetzes**
- Herausgabe des BEPS-Abschlussberichts: Gesamtperspektive
- Lohnsteuereinbehalt bei Arbeitnehmern, die Steuerausländer sind
- Neue Verpflichtungen im Zusammenhang mit Dienstreisen nach Österreich
- Kontakte

Kategorie der Wirtschaftseinheit	Kriterien			
	Zum Bilanzstichtag	Aktiva gesamt	Jahresgesamtbetrag des Nettoumsatzes	Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter
Mikro	überschreitet mindestens zwei der angeführten Kriterien nicht	9 Mio. CZK	18 Mio. CZK	10
Klein	ist keine Mikro-Wirtschaftseinheit + überschreitet mindestens zwei der angeführten Kriterien nicht	100 Mio. CZK	200 Mio. CZK	50
Mittel	ist weder eine Mikro- noch eine kleine Wirtschaftseinheit + überschreitet mindestens zwei der angeführten Kriterien nicht	500 Mio. CZK	1 Mrd. CZK	250
Groß	überschreitet mindestens zwei der angeführten Kriterien (Ein Unternehmen von öffentlichem Interesse wird stets als große Wirtschaftseinheit angesehen.)	500 Mio. CZK	1 Mrd. CZK	250



- Einladung zum Seminar Dienstreisen
- Umsatzsteuer: Geplante Überarbeitung der Anweisung des GFD im Bereich der Immobilien
- Umsatzsteuer-Kontrollmeldungen: Struktur und Format
- **Grundlegende Novelle des Buchführungsgesetzes**
- Herausgabe des BEPS-Abschlussberichts: Gesamtperspektive
- Lohnsteuereinbehalt bei Arbeitnehmern, die Steuerausländer sind
- Neue Verpflichtungen im Zusammenhang mit Dienstreisen nach Österreich
- Kontakte

Dem Begründungsbericht zur Gesetzesnovelle zufolge wird die große Mehrheit der Wirtschaftseinheiten in der Tschechischen Republik den Kategorien der kleinen und Mikro-Wirtschaftseinheiten zugeordnet. Deshalb wurden die beiden Kategorien noch weiter je nach dem aufgeteilt, ob bei den Wirtschaftseinheiten die Pflicht besteht, die Jahresabschlüsse vom Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen oder nicht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer wird auch weiterhin im § 20 geregelt, 1. Absatz wie folgt umformuliert wurde:

„Einen ordentlichen oder außerordentlichen **Jahresabschluss müssen** die Wirtschaftseinheiten von **einem Wirtschaftsprüfer prüfen lassen**, bei denen diese Pflicht in einer besonderen Rechtsvorschrift bestimmt wird. Des Weiteren besteht diese Pflicht bei den folgenden Wirtschaftseinheiten:

- a. **große Wirtschaftseinheiten** mit Ausnahme ausgewählter Wirtschaftseinheiten, die kein Unternehmen von öffentlichem Interesse sind,
- b. **mittlere Wirtschaftseinheiten**,
- c. **kleine Wirtschaftseinheiten, die Aktiengesellschaften** oder Treuhandfonds nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind und zum Bilanzstichtag der Buchungsperiode, für die der Jahresabschluss geprüft wird, und zum Bilanzstichtag der unmittelbar vorangegangenen Buchungsperiode mindestens einen der folgenden Werte überschritten oder erreicht haben:
 1. Aktiva gesamt i. H. v. 40 Mio. CZK,
 2. Jahresgesamtbetrag des Nettoumsatzes i. H. v. 80 Mio. CZK,
 3. durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter im Laufe der Buchungsperiode: 50.

d. **andere kleine Wirtschaftseinheiten**, wenn sie zum Bilanzstichtag der Buchungsperiode, für die der Jahresabschluss geprüft wird, und zum Bilanzstichtag der unmittelbar vorangegangenen Buchungsperiode mindestens zwei der unter dem Buchstaben c) Punkt 1-3 aufgeführten Werte überschritten oder erreicht haben.“.

Die Pflicht, den Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, wurde also auch auf nichtunternehmerische Wirtschaftseinheiten erweitert. Mikro-Wirtschaftseinheiten sind im Gegensatz nur dann dazu verpflichtet, den Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, wenn dies in einer besonderen Rechtsvorschrift bestimmt wird.

3. Feststellung einer Reihe von Vereinfachungen und Erleichterungen für kleine und Mikro-Wirtschaftseinheiten

Die Kategorisierung der Wirtschaftseinheiten ist für die Auferlegung der Buchführungspflichten wichtig. Die Übersicht über die Pflichten und die möglichen Befreiungen von bestimmten Pflichten für einzelne Kategorien führen wir in der nachstehenden Tabelle an:



German Desk Report

Februar 2016

- Einladung zum Seminar Dienstreisen
- Umsatzsteuer: Geplante Überarbeitung der Anweisung des GFD im Bereich der Immobilien
- Umsatzsteuer-Kontrollmeldungen: Struktur und Format
- Grundlegende Novelle des Buchführungsgesetzes
- Herausgabe des BEPS-Abschlussberichts: Gesamtperspektive
- Lohnsteuereinbehalt bei Arbeitnehmern, die Steuerausländer sind
- Neue Verpflichtungen im Zusammenhang mit Dienstreisen nach Österreich
- Kontakte

Kategorie der Wirtschaftseinheit	Pflichten und mögliche Vereinfachungen							
	Pflicht, den Jahresabschluss vom Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen	Pflicht der doppelten Buchführung	Pflicht der vereinfachten Buchführung	Pflicht, den Jahresabschluss in gekürztem Umfang zu erstellen (d. h. gekürzte Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und vereinfachter Anhang)	Pflicht, die Kapitalflussrechnung und die Übersicht über die Änderungen im Eigenkapital zu erstellen	Pflicht, die Gewinn- und Verlustrechnung offenzulegen	Pflicht, den Geschäftsbericht zu erstellen	Pflicht, den Realwert der Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten zugrunde zu legen ⁶⁾
Mikro	a) keine Pflicht, den Jahresabschluss vom Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen	Ja ¹⁾	Ja	Ano	Nein	Nein	Nein	Nein ⁷⁾
	b) Pflicht, den Jahresabschluss vom Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen ²⁾	Ja ¹⁾	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja ⁵⁾	Nein ⁷⁾
Klein	a) keine Pflicht, den Jahresabschluss vom Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja
	b) Pflicht, den Jahresabschluss vom Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen ³⁾	Ja	Ne	Nein	Nein	Ja	Ja ⁵⁾	Ja
Mittel	Wirtschaftsprüfung für alle obligatorisch	Ja	Ne	Nein	Ja	Ja	Ja ⁵⁾	Ja
Groß	Wirtschaftsprüfung für alle obligatorisch ⁴⁾	Ja	Ne	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja

¹⁾ Einfache Buchführung können nur die Wirtschaftseinheiten führen, die nicht mit Gewinnerzielungsabsicht gegründet wurden.

²⁾ Wenn ihnen die Pflicht, den Jahresabschluss vom Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, eine besondere Rechtsvorschrift auferlegt.

³⁾ Wenn sie die Bedingungen für die Pflicht, den Jahresabschluss vom Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, nach § 20 Abs. 1 Buchstaben c) und d) des Buchführungsgesetzes erfüllen.

⁴⁾ Ausgenommen ausgewählter Wirtschaftseinheiten, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse sind.

⁵⁾ Mittlere, kleine und Mikro-Wirtschaftseinheiten müssen laut § 21 Abs. 2 in ihren Jahresberichten keine nichtfinanziellen Informationen anführen.

⁶⁾ Es handelt sich um die Bewertung zum Realwert zum Bilanzstichtag laut § 27 (z. B. Wertpapiere, Derivate und handelbare Forderungen).

⁷⁾ Ausgenommen der im § 27 Abs. 7 festgelegten Subjekte (z. B. Wertpapierhändler und Zahlungsinstitute).



- Einladung zum Seminar Dienstreisen
- Umsatzsteuer: Geplante Überarbeitung der Anweisung des GFD im Bereich der Immobilien
- Umsatzsteuer-Kontrollmeldungen: Struktur und Format
- **Grundlegende Novelle des Buchführungsgesetzes**
- Herausgabe des BEPS-Abschlussberichts: Gesamtperspektive
- Lohnsteuereinbehalt bei Arbeitnehmern, die Steuerausländer sind
- Neue Verpflichtungen im Zusammenhang mit Dienstreisen nach Österreich
- Kontakte

4. Die Einführung der Kategorisierung der Konsolidierungsgruppen

Im Einklang mit der Einführung der Kategorisierung der Wirtschaftseinheitsgruppen werden neu kleine, mittlere und große Konsolidierungsgruppen unterschieden, wobei die Einordnung in die entsprechende Konsolidierungsgruppe wieder vom Erreichen oder Überschreiten festgelegter Kriterien abhängt, wie in der nachstehenden Tabelle angeführt:

Kategorie der Konsolidierungsgruppe	Kriterien			
	Zum Bilanzstichtag auf konsolidierter Basis	Aktiva gesamt	Jahresgesamtbetrag des Nettoumsatzes	Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter
Klein	überschreitet mindestens zwei der angeführten Kriterien nicht	100 Mio. CZK	200 Mio. CZK	50
Mittel	ist keine kleine Gruppe + überschreitet mindestens zwei der angeführten Kriterien nicht	500 Mio. CZK	1 Mrd. CZK	250
Groß	überschreitet mindestens zwei der angeführten Kriterien	500 Mio. CZK	1 Mrd. CZK	250

Kleine Gruppen von Wirtschaftseinheiten sind von der Pflicht, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen, mit der Ausnahme der Fälle befreit, in denen eine der Wirtschaftseinheiten in der Gruppe ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist.

Die Gesetzesparagrafen, die den konsolidierten Jahresabschluss betreffen, wurden nicht nur wegen der Umsetzung der Richtlinie geändert, sondern auch wegen der Überführung einiger Bestimmungen der Verordnung Nr. 500/2002 Slg. ins Gesetz.



- Einladung zum Seminar Dienstreisen
- Umsatzsteuer: Geplante Überarbeitung der Anweisung des GFD im Bereich der Immobilien
- Umsatzsteuer-Kontrollmeldungen: Struktur und Format
- **Grundlegende Novelle des Buchführungsgesetzes**
- Herausgabe des BEPS-Abschlussberichts: Gesamtperspektive
- Lohnsteuereinbehalt bei Arbeitnehmern, die Steuerausländer sind
- Neue Verpflichtungen im Zusammenhang mit Dienstreisen nach Österreich
- Kontakte

5. Erneute Einführung der einfachen Buchhaltung

Die einfache Buchhaltung wird in dem neu eingefügten § 13b geregelt. Diese Buchhaltung zu führen wird nur einem bestimmten Kreis von juristischen Personen erstattet (z. B. Vereine, Kirchen, Jagdgemeinschaften, Gewerkschaftsapparate, Arbeitgeberorganisationen), die gleichzeitig die folgenden Kriterien erfüllen:

- sie sind keine Umsatzsteuerzahler,
- ihre Einkünfte in der letzten Rechnungsperiode haben 3 Mio. CZK nicht überschritten, und
- der Wert ihres Vermögens hat 3 Mio. CZK nicht überschritten.

6. Die Einführung der Pflicht, einen Bericht über Zahlungen, die an Regierungen geleistet werden, zu erstellen und zu veröffentlichen

Diesen Bericht müssen große Wirtschaftseinheiten und Unternehmen von öffentlichem Interesse vor allem wegen einer größeren Transparenz bezüglich Zahlungen, die an Regierungen abgeführt werden, erstellen. Es handelt sich um Wirtschaftseinheiten, die in der Rohstoffindustrie und in der Primärforstwirtschaft tätig sind.

7. Weitere kleinere Änderungen

Die Novelle enthält des Weiteren auch einige kleinere Änderungen, die vor allem mit der Fertigstellung der Neukodifikation des Privatrechts zusammenhängen, und Änderungen gesetzgebungstechnischer Art.

8. Novellen anderer Vorschriften, die durch die Novelle des Buchführungsgesetzes hervorgerufen wurden

Zusammen mit der Novelle des Buchführungsgesetzes kam es zur Novelle der folgenden Gesetze:

- Wirtschaftsprüfergesetz
- Einkommensteuergesetz und das Gesetz über Rückstellungen.

Die Ausgabe der Durchführungsvorschriften zu der veröffentlichten Novelle des Buchführungsgesetzes wird in Kürze erwartet.

- Einladung zum Seminar Dienstreisen
- Umsatzsteuer: Geplante Überarbeitung der Anweisung des GFD im Bereich der Immobilien
- Umsatzsteuer-Kontrollmeldungen: Struktur und Format
- Grundlegende Novelle des Buchführungsgesetzes
- **Herausgabe des BEPS-Abschlussberichts: Gesamtperspektive**
- Lohnsteuereinbehalt bei Arbeitnehmern, die Steuerausländer sind
- Neue Verpflichtungen im Zusammenhang mit Dienstreisen nach Österreich
- Kontakte

Herausgabe des BEPS-Abschlussberichts: Gesamtperspektive

Am 5. Oktober 2015 gab das OECD-Sekretariat 13 Abschlussberichte einschließlich einer Erläuterung heraus, die die verabschiedeten Aktionspunkte im Rahmen des BEPS-Projekts schildern. Im Zusammenhang mit den BEPS-Aktionspunkten ergeben sich zwei wichtige Fragen: Wann und von welchen Ländern werden die Aktionspunkte umgesetzt?

Die Europäische Union kann beschließen, dass sie die BEPS-Aktionspunkte in allen ihren 28 Mitgliedstaaten einführt. Im Juni 2015 gab die Europäische Kommission einen Bericht mit dem Titel „Fair and Efficient Corporate Tax System in the European Union“ (Eine faire und effiziente Unternehmensbesteuerung in der EU) heraus, dessen Ziel es ist, Möglichkeiten zur Umsetzung der BEPS-Maßnahmen in der EU zu skizzieren.

1.1. Aktionspunkte, die zuerst in Kraft treten

Die Aktionspunkte, die zuerst wirksam werden sollen, betreffen eine neue Herangehensweise an die **Verrechnungspreise** (Aktionspunkte 8-10) Ein weiterer in Kraft tretender Aktionspunkt bezieht sich auf die länderbezogene **Berichterstattung, die den Steuerbehörden vorzulegen ist** (Aktionspunkt 13). Es wurde ein gemeinsames Muster mit klaren Anweisungen zu dessen Anwendung erstellt. Zu der Berichterstattung haben sich alle Länder verpflichtet, in denen die meisten Mutterunternehmen sitzen. Die anderen Länder gewinnen somit einen hinreichenden Umfang von Informationen, anhand deren sie Risiken beurteilen können (dies gilt unter der Voraussetzung, dass diese Länder mit Ländern, in denen die Mutterunternehmen ansässig sind, ein Doppelbesteuerungsabkommen bzw. Abkommen über den Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten oder ein multilaterales Abkommen über gegenseitige Verwaltungshilfe in

Steuerangelegenheiten abgeschlossen haben). Erste Angaben (für Konzerne mit dem Geschäftsjahr bis Ende Dezember und mit konsolidierten Einkünften in Höhe von 586 Mio. GBP bzw. 750 Mio. EUR bzw. 840 Mio. USD) sind den Steuerbehörden bis zum 31. Dezember 2017 zu unterbreiten. Die Steuerverwaltungen sind sodann verpflichtet, diese Daten bis zum 30. Juni 2018 weiterzuleiten.

Der letzte Aktionspunkt, der früher in Kraft treten wird, bezieht sich auf Länder, in denen das sog. **Patentboxen-Regime** bzw. andere Regimes für geistiges Eigentum gelten. Zukünftig werden die Anreize im Rahmen der Patentboxen lediglich unter der Voraussetzung erteilt werden können, dass die diesbezüglichen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in demselben Land ausgeübt werden. Es wird erwartet, dass Großbritannien die novellierten Regelungen schnell in seine Gesetzgebung einarbeitet, um ab Juni 2016 ein neues Regime einzuführen und die bestehenden Patentboxen abzuschaffen. Es steht auch zu erwarten, dass Übertragungen in die bestehenden Patentboxen im Rahmen von Konzernen nach dem 31. Dezember 2015 nicht mehr möglich sein werden. Darüber hinaus gibt es bestimmte Anzeichen, dass Deutschland, Irland und die USA möglicherweise ihre eigenen Regimes zum geistigen Eigentum im Einklang mit dem BEPS-Programm einführen werden.



- Einladung zum Seminar Dienstreisen
- Umsatzsteuer: Geplante Überarbeitung der Anweisung des GFD im Bereich der Immobilien
- Umsatzsteuer-Kontrollmeldungen: Struktur und Format
- Grundlegende Novelle des Buchführungsgesetzes
- **Herausgabe des BEPS-Abschlussberichts: Gesamtperspektive**
- Lohnsteuereinbehalt bei Arbeitnehmern, die Steuerausländer sind
- Neue Verpflichtungen im Zusammenhang mit Dienstreisen nach Österreich
- Kontakte

1.2. Aktionspunkte, die voraussichtlich ab 2017 oder später in Kraft treten

In die Gesetzgebungen einzelner Länder werden zwei weitere Aktionspunkte eingeführt werden müssen. Konkret handelt es sich um Werkzeuge zur Neutralisierung der Effekte hybrider Gestaltungen („hybrid mismatch“) und zur Begrenzung der Gewinnverkürzung durch Zinsaufwendungen („interest restrictions“). Der Ansatz bei hybriden Gestaltungen gesteht darin, dass diese nicht wirksam sein werden, falls nur noch ein Land Vorkehrungen gegen hybride Gestaltungen gesetzlich verankert. Das Prinzip der Regelung besteht darin, die bezüglichen Ausgaben nicht als steuerlich abzugsfähig anzuerkennen. In einem zweiten Schritt bedeutet dies, dass Einkünfte besteuert werden, soweit sich das Land des Steuerpflichtigen gegen die Abzugsfähigkeit der Ausgaben geäußert hat. Ein Problem besteht in der Gewinnung eines hinreichenden Umfangs von Informationen, die als Grundlage zur Feststellung über das Bestehen einer hybriden Gestaltung dienen. Großbritannien hat angedeutet, die diesbezügliche Gesetzgebung ab dem 1. Januar 2017 einzuführen. Etliche weitere Länder erwägen die Einführung diesbezüglicher gesetzlicher Vorschriften. Doch in manchen Ländern, wie z.B. Frankreich, werden hybride Gestaltungen bereits im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung als unwirksam betrachtet.

Die Empfehlungen zur Begrenzung der Zinsaufwendungen stellen fest, dass einzelne Länder die Abzüge der Zinsaufwendungen begrenzen sollten, und zwar auf einen Prozentsatz des Gewinns vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (EBITDA). Der Grenzwert sollte sich in einer Spanne von 10% bis 30% bewegen. Ebenfalls wurden weitere Vorschläge einschließlich des De-Minimis-Grenzwerts mit dem Ziel präsentiert, Darlehen mit einer niedrigeren Verzinsung sowie die Übertragung von Zinsen oberhalb des festgestellten Grenzwerts hin und her zu verhindern. Ferner können unter gewissen Umständen Darlehen von Dritten zur Finanzierung von gemeinnützigen Projekten ausgeschlossen werden. Doch hat zum Beispiel Australien angedeutet, dass es nicht vorhat, diesen Aktionspunkt umzusetzen. Deutschland und manche andere europäische Länder sind der Meinung, dass ihre bestehenden Regeln den Aktionspunkt bereits erfüllen. Obwohl der Kongress sowie das Finanzministerium der Vereinigten Staaten die Zinsabzüge begrenzen möchten, wird nicht erwartet, dass diese Angelegenheit vom Kongress als Gesetz verabschiedet wird, es sei denn es würde sich um eine umfangreichere Körperschaftsteuer-Reform handeln. Großbritannien wird wahrscheinlich eine Studie zur möglichen Umsetzung des Aktionspunkts herausgeben.



- Einladung zum Seminar Dienstreisen
- Umsatzsteuer: Geplante Überarbeitung der Anweisung des GFD im Bereich der Immobilien
- Umsatzsteuer-Kontrollmeldungen: Struktur und Format
- Grundlegende Novelle des Buchführungsgesetzes
- **Herausgabe des BEPS-Abschlussberichts: Gesamtperspektive**
- Lohnsteuereinbehalt bei Arbeitnehmern, die Steuerausländer sind
- Neue Verpflichtungen im Zusammenhang mit Dienstreisen nach Österreich
- Kontakte

1.3 Aktionspunkte, die Anpassungen von Doppelbesteuerungsabkommen erfordern

Das multilaterale Instrument soll vor Ende 2016 vervollständigt werden, um anschließend an die betreffenden Länder zur Ratifizierung übergeben zu werden. Das Instrument soll sehr flexibel sein, so dass den Ländern mehrere Wahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Zu den Bereichen, auf die sich die Änderungen der Steuerabkommen beziehen, zählen die **Betriebstätten** (d.h. deren Bestehen zum Zwecke der Besteuerung), sowie **Abkommensmissbrauch** und **Streitbeilegung**.

Die umfangreichen Änderungen bezüglich der Betriebstätten sollen die Grenze zur Ausweisung des Bestehens einer Betriebstätte zum Zwecke der Besteuerung absenken. Der erste Bereich im Rahmen dieser Bemühungen ist es, die Bedeutung des Ortes zu begrenzen, an dem aus rechtlicher Sicht der bezügliche Vertrag abgeschlossen worden ist. Der Aktionspunkt 7 stellt fest, dass falls die von einem Zwischenhändler in einem Land ausgeübten Tätigkeiten regelmäßig zum Vertragsabschluss mit einem ausländischen Unternehmen führen, angenommen wird, dass das Unternehmen in dem bezüglichen Land zum Zwecke der Besteuerung besteht, soweit der Zwischenhändler die Tätigkeiten nicht im Rahmen von unabhängigen Geschäftstätigkeiten ausübt. Der zweite von der Änderung der Schwelle betroffene Bereich ist die Anwendung von Ausnahmen, um sicherzustellen, dass die von den ausschlaggebenden Tätigkeiten, die in einem Land ausgeübt werden, abgeleiteten Gewinne, auch in dem Land besteuert werden. Die Ausnahmen aus dem Artikel 5 (4) des OECD-Musterabkommens werden angepasst, um sicherzustellen, dass sich jede darin angeführte Ausnahme lediglich auf Tätigkeiten bezieht, deren

Aufgabe in der Vorbereitung oder Unterstützung liegt. Ebenfalls besteht eine Regel zur Verhinderung der Aufspaltung multinationaler Unternehmen in Teilaktivitäten dergestalt, dass das Bestehen einer Betriebstätte (zum Zwecke der Besteuerung) verhindert wird.

Die Länder haben der Einbeziehung der Bestimmung gegen den Missbrauch („anti-abuse provisions“) einschließlich des Mindeststandards gegen die sog. Treaty-Shopping-Praktiken (künstliche Umlenkung über die Vertragsländer mit dem Ziel der Steuerminderung) in ihre Doppelbesteuerungsabkommen zugestimmt. Die Länder haben darüber hinaus ihre Zustimmung dazu geäußert, dass eine gewisse Flexibilität bei der Umsetzung des Mindeststandards aufrechtzuerhalten sei, da die Spezifika einzelner Länder sowie die Umstände bei der Schließung der Abkommen zu berücksichtigen sind. Zu den vorgeschlagenen Herangehensweisen zählen die Begrenzung der Möglichkeit, den Abkommenschutz in Anspruch zu nehmen (zurzeit in Japan und den USA verwendet), und die Beurteilung des Hauptzwecks (zurzeit von einer Reihe von Ländern einschließlich Großbritannien verwendet). Bei kollektiven Anlagen (offene Investmentfonds) werden die Vorteile aus den Doppelbesteuerungsabkommen lediglich unter gewissen Bedingungen gewährt (es werden Sondermaßnahmen eingeführt).



German Desk Report

Februar 2016

- Einladung zum Seminar Dienstreisen
- Umsatzsteuer: Geplante Überarbeitung der Anweisung des GFD im Bereich der Immobilien
- Umsatzsteuer-Kontrollmeldungen: Struktur und Format
- Grundlegende Novelle des Buchführungsgesetzes
- **Herausgabe des BEPS-Abschlussberichts: Gesamtperspektive**
- Lohnsteuereinbehalt bei Arbeitnehmern, die Steuerausländer sind
- Neue Verpflichtungen im Zusammenhang mit Dienstreisen nach Österreich
- Kontakte

Die unter Aktionspunkt 14 genannten Maßnahmen sollen die Wirksamkeit des Verständigungsverfahrens („mutual agreement procedure - MAP“) bei der Streitbeilegung zwischen einzelnen Ländern steigern. Der neue Mindeststandard soll sicherstellen, dass die Vertragspflichten gemäß dem Verständigungsverfahren (MAP) im guten Glauben vollständig umgesetzt bzw. die betreffenden Fälle rechtzeitig gelöst werden. Ebenfalls soll sichergestellt werden, dass den Steuerpflichtigen in berechtigten Fällen ein Verständigungsverfahren ermöglicht wird.

Ferner wird ein wirksamer Monitoringmechanismus zur Überprüfung anhand von vergleichbaren Subjekten („peer review monitoring system“) eingeführt werden, der auch die regelmäßige Berichterstattung des Ausschusses für Steuerangelegenheiten an die G20-Länder sicherstellen soll. Dieser Mechanismus hat sich bereits bei dem Globalen Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke bewährt, und es ist zu erwarten, dass dieser zukünftig eine einheitliche Umsetzung der MAP-Verfahren ermöglicht.

1.4 Weitere Aufgaben

Im Jahre 2016 werden die G20 bzw. OECD-Länder ihr Augenmerk auf die folgenden Maßnahmen richten:

- schädliche Steuerpraktiken: Überprüfung der Kriterien, Einbeziehung von OECD-Nichtmitgliedern
- Abkommensmissbrauch: Berechtigung bestimmter Fonds zur Inanspruchnahme von Vorteilen aus Doppelbesteuerungsabkommen
- Zinsaufwendungen: Vervollständigung des Entwurfs zum Anteil abzugsfähiger Zinsaufwendungen für Unternehmensgruppen. Sonderregelungen in Bankwesen und Versicherungswirtschaft
- Betriebsstätten: Gewinnzuordnungsregeln
- Verrechnungspreise: Finanzgeschäfte, Anwendung der Gewinnverteilungsmethode

- Einladung zum Seminar Dienstreisen
- Umsatzsteuer: Geplante Überarbeitung der Anweisung des GFD im Bereich der Immobilien
- Umsatzsteuer-Kontrollmeldungen: Struktur und Format
- Grundlegende Novelle des Buchführungsgesetzes
- Herausgabe des BEPS-Abschlussberichts: Gesamtperspektive
- Lohnsteuereinbehalt bei Arbeitnehmern, die Steuerausländer sind
- Neue Verpflichtungen im Zusammenhang mit Dienstreisen nach Österreich
- Kontakte

Lohnsteuereinbehalt bei Arbeitnehmern, die Steuerausländer sind

Aus den Erfahrungen unserer Klienten geht hervor, dass bei der Rückerstattung von Lohnsteuerüberzahlungen bei steuerlich nichtansässigen Arbeitnehmern, die bei einer tschechischen Gesellschaft angestellt sind und im Ausland arbeiten, allmählich Komplikationen auftreten. Anstatt der Abgleichung der abgeführten Vorauszahlungen mittels Steuererklärung fordert die Finanzverwaltung, dass die Berechnung der Einkünfte, die im Einklang mit dem entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen der Besteuerung in der Tschechischen Republik unterliegen, vom Arbeitgeber in seiner Lohnbuchführung durchgeführt wird. Wenn der Arbeitgeber dies nicht tut, werden die Einkünfte des Arbeitnehmers praktisch zweimal besteuert. Die Entscheidung über die steuerliche Ansässigkeit des Arbeitnehmers und über die Höhe der der

Arbeitsleistung in der Tschechischen Republik entsprechenden Einkünfte wird somit auf den Arbeitgeber übertragen. Solche Entscheidungen sind für den Arbeitgeber oft sehr schwierig, weil ihm die notwendigen Informationen nicht zur Verfügung stehen. Falls Ihre Arbeitnehmer im Ausland tätig sind, empfehlen wir Ihnen, die Richtigkeit des Lohnsteuereinhalts bei Arbeitnehmern in abhängiger Beschäftigung zu überprüfen, so dass es nicht zur unnötigen Doppelbesteuerung kommt.

- Einladung zum Seminar Dienstreisen
- Umsatzsteuer: Geplante Überarbeitung der Anweisung des GFD im Bereich der Immobilien
- Umsatzsteuer-Kontrollmeldungen: Struktur und Format
- Grundlegende Novelle des Buchführungsgesetzes
- Herausgabe des BEPS-Abschlussberichts: Gesamtperspektive
- Lohnsteuereinbehalt bei Arbeitnehmern, die Steuerausländer sind
- **Neue Verpflichtungen im Zusammenhang mit Dienstreisen nach Österreich**
- Kontakte

Neue Verpflichtungen im Zusammenhang mit Dienstreisen nach Österreich

Österreich verabschiedete vor kurzem ein Gesetz, das ausländischen Gesellschaften, deren Arbeitnehmer in Österreich tätig sind, umfassende Pflichten auferlegt. Diese Pflichten sind nicht nur auf eine langfristige Entsendung bezogen, sondern auch auf sämtliche Arbeitsleistungen, die in Österreich erbracht werden, auch wenn nur im Rahmen einer Dienstreise. Ausländische Arbeitgeber müssen den österreichischen Behörden die Anwesenheit ihrer Arbeitnehmer in Österreich im Voraus melden und ihnen Dokumente in deutscher Sprache vorzeigen, die die Situation des Arbeitnehmers und seine Entlohnung bestätigen, zum Beispiel die Bestätigung über die Mitgliedschaft im Sozialversicherungssystem, den Arbeitsvertrag, den Lohnstreifen, die Bestätigung über die

Gehaltsauszahlung, die Übersicht über die gearbeitete Zeit usw. Wird den Verpflichtungen nicht nachgekommen, drohen je nach Art des Verstoßes strenge Sanktionen von 500 bis zu 20 000 Euro. Dementsprechend lohnt es sich, jede berufliche Tätigkeit in Österreich gut zu planen und sich der Einhaltung dieser neuen Regelungen zu vergewissern.

German Desk Report

Februar 2016

- Einladung zum Seminar Dienstreisen
- Umsatzsteuer: Geplante Überarbeitung der Anweisung des GFD im Bereich der Immobilien
- Umsatzsteuer-Kontrollmeldungen: Struktur und Format
- Grundlegende Novelle des Buchführungsgesetzes
- Herausgabe des BEPS-Abschlussberichts: Gesamtperspektive
- Lohnsteuereinbehalt bei Arbeitnehmern, die Steuerausländer sind
- Neue Verpflichtungen im Zusammenhang mit Dienstreisen nach Österreich
- **Kontakte**

Kontakte



Jörg Wiederhold
German Desk Partner
+420 246 042 805
jwiederhold@deloittece.com



Pavel Snobl
Manager
+420 246 042 540
psnobl@deloittece.com



Barbora Davidova
Senior Consultant
+420 246 042 533
bdavidova@deloittece.com

Deloitte Advisory s.r.o.
Nile House
Karolinská 654/2
186 00 Praha 8 - Karlín
Tschechische Republik
Tel.: +420 246 042 500
Fax: +420 246 042 555
www.deloitte.cz

Deloitte bezieht sich auf eines oder mehrere Unternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht, ihre Mitgliedsunternehmen und verbundene Subjekte. Die DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind selbstständige und unabhängige Rechtssubjekte. Die DTTL (auch als „Deloitte Global“ bezeichnet) als solche gewährt keine Dienstleistungen an Klienten. Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und deren Mitgliedsunternehmen finden Sie unter www.deloitte.com/cz/about.

Deloitte in Mitteleuropa ist eine regionale Organisation von Einheiten, die unter dem Dach der Deloitte Central Europe Holdings Limited vereinigt sind, die eine Mitgliedsfirma des Deloitte Touche Tohmatsu Limited-Vereins in Mitteleuropa ist. Die Fachdienstleistungen werden von den Tochter- und verbundenen Unternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited erbracht, die selbstständige und unabhängige Rechtssubjekte sind. Die Tochter- und verbundenen Unternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited gehören in der mitteleuropäischen Region zu den führenden Unternehmen, die ihre Dienstleistungen mittels ihrer mehr als 3 900 Mitarbeiter aus 34 Büros in 17 Ländern gewähren.

© 2016 Deloitte Tschechische Republik